

RS OGH 2004/6/25 10Rs57/04g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2004

Norm

ASGG §42

GebAG §39 Abs3

Rechtssatz

Auch in Sozialrechtssachen nimmt die unterbliebene Erstattung von Einwendungen gegen die eine in den Tatsachenbereich fallende, disponible Ermessensentscheidung des Gerichtes über eine im Gebührenanspruch eines Sachverständigen den Parteien das Rechtsschutzinteresse (die Beschwer) für einen Rekurs. Die unterbliebene Erstattung von Einwendungen ist auch als Zustimmung gemäß § 42 Abs 1 Z 2 ASGG anzusehen.

Entscheidungstexte

- 10 Rs 57/04g
Entscheidungstext OLG Wien 25.06.2004 10 Rs 57/04g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2004:RW0000620

Im RIS seit

08.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at